haus; Uebernahme der Krankenhauskosten bei unbemittelten Kranken durch die Gemeinden; Zwangsheilung geschlechtskranker Frauenzimmer, vergl. dazu Urteil des K. Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Nov. 1908, Amtsbl. des MinJ. 09 330). In Fällen bewußter Ansteckung ist Strafanzeige zu erstatten. Schwammberger.

**Tabakbesteuerung** * **I. Allgemeines** * Der im Inland zum Verbr. kommende T. wird steuerl. in folg. Weise erfaßt: 1. Die aus dem Ausland eingehenden TBlätter (TBl.), Halb- u. Fertigfabrikate unterliegen einem Gewichtszoll; daneben wird für unbearbeitete und bearbeitete TBl., soweit sie nicht zur Herstellung von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen bestimmt sind, sowie für Zigarren ein Zollzuschlag von 40 v. H. des Wertes erhoben. Für die dem Wertzollzuschlag nicht unterliegenden TErzeugnisse ist der Gewichtszoll entspr. höher bemessen worden. — 2. Der innerhalb des Zollgebiets erzeugte T. unterliegt der inländischen TStr. nach Maßgabe des Ges. 16. 7. 79, welches durch das Ges. v. 15. 7. 09, RGBl. 705, unter entspr. Erhöhung der Steuersätze geändert und mit diesen Aenderungen in fortlauf. Paragraphierung durch den Reichskanzler als „Tabaksteuergesetz vom 15. 7. 09", RGBl. 793, bekannt gemacht worden ist. Die nachfolg. Anführungen beziehen sich auf letztere Fassung. Als Ausführungsbest. zum TStrGes. hat der Bdrt. 4 Ordnungen erlassen: I. Teil: Tabakzollordnung v. 12. 12. 12, RGBl. 867, betr. den Wertzollzuschlag (§ 1—10 des Ges.); II. Teil: Tabaksteuerordnung v. 23. 5. 12, RGBl. 433, betr. die Steuer vom inländ. Tabak (Ges. § 11—56); III. Teil: Tabakvergütungsordnung v. 29. 6. 10, RGBl. 283, geänd. 29. 5. 13, RGBl. 551; IV. Teil: Bestimmungen über die Tabakstatistik v. 29. 6. 10, RGBl. 283. — * **II. Der Gewichtszoll** * (G. § 1) beträgt für 1 Dz.: Tabakblätter 85 ℳ, versch. Halbfabrikate 58—300 ℳ, geschnitt. Rauchtabak 700 ℳ, Zigarren 270 ℳ, Zigaretten 1000 ℳ. — * **III. Wertzollzuschlag** * G. § 2—10 und Tabakzollordnung (TZO. s. o.) 1. Steuerpflicht. Dem Zollzuschlag (ZZ.) von 40 v. H. des Wertes neben dem Gewichtszoll unterliegen Zigarren, bearbeitete und unbearb. TBl. sowie Abfälle von solchen. Als Wert der TBl. gilt der Preis (Gesamtwert aller Gegenleistungen) beim Uebergang vom Verkäufer an den Verarbeiter (Fabrikanten), wobei Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge u. dgl. unberücksichtigt bleiben. Als Verarbeiter gilt auch der Kleinhändler, der Tabakblätter unmittelbar an Verbraucher abgibt. Die Feststellung des ZZ. erfolgt beim Uebergang des T. in die Hände des Verarbeiters. Vom Hauptamt kann jedoch Verkäufern gestattet werden, bereits verzollte Tabakblätter in kleinen Mengen an Verarbeiter, Kleinhändler und Verbraucher je bis zu 30 kg von jeder Sorte, zus. höchstens 150 kg wöchentlich abzugeben; in diesem Fall wird der ZZ. aus dem vom Verkäufer statt vom Verarbeiter bezahlten Preis unter Zuschlag von 5 v. H. entrichtet, TZO. § 6, 7. Verkäufer, welche neben dem Handel mit TBl. solche auch selbst verarbeiten (selbstverarbeitende Händler), gelten hinsichtlich der zur Verarbeitung bestimmten TBl. als Verarbeiter; sie dürfen die verzollten TBl. nicht weiterverkaufen, TZO. § 5, 7. — Befreit vom ZZ. bleiben TBl. zur Herstellung von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen, s. Art. Zigarettensteuer u. unten Z. 3. — Bei Zigarren gilt als Wert der vom Einbringer bezahlte Preis. Für im Reiseverkehr eingebrachte Zigarren (bis zu 100 St.) wird ein ZZ. von 1000 ℳ für 1 dz. erhoben. G. § 9; TZO. § 24. — Der ZZ. wird gleichzeitig mit dem Zoll fällig und in gleicher Weise wie dieser gestundet (TZO. § 4). — Ueber die in den Preis einzurechnenden Gegen- und Nebenleistungen enthält die TZO. § 2, 3 nebst Anlagen nähere Bestimmungen. Als Grundpreis ist derj. Preis anzunehmen, welcher nach der Rechnung bei TBl. 6 Mte, bei Zigarren 2 Mte nach Kaufsabschluß zu bezahlen ist; für eine kürzere Zahlungsfrist erhöht sich der Preis um ½ v. H. für jeden Mt. früherer Zahlungsfrist. — 2. Kontrollierung des Zollzuschlags. Anmeldung, TZO. § 8 bis 14. Jeder Verarbeiter von zuschlagspflichtigem T. oder hinsichtlich der Entrichtung des ZZ. diesem gleichgestellte Verkäufer hat vor der Uebernahme des T. in seinen Betrieb, d. h. vor der Anmeldung zur Verzollung oder zur Aufnahme auf Niederlage den Wert unter Beifügung der Rechnungen anzumelden. Die Anmeldungspflicht des Verarbeiters kann auch vom Verkäufer erfüllt werden, sofern der T. vom Verarbeiter nicht auf Niederlage verbracht wird. Bei der Einfuhr von Zigarren ist der Einbringer (Verzoller) zur Anmeldung verpflichtet. Erleichterungen sind zugelassen beim Eingang von nicht zum Handel bestimmten Zigarren im Postverkehr, zu Geschenken und im kleinen Grenzverkehr, ebenso für Ansichtsmuster, TZO. § 11, 15. — Bei dem Bezug gleichartiger, auf einmal gekaufter Posten in Teilsendungen kann die Anmeldung und Wertfestsetzung bei der ersten bezogenen Teilsendung erfolgen (Gesamtanmeldung, TZO. § 16). Für den Bezug verschiedenartiger, zu einem Durchschnittspreis gekaufter Posten in Teilsendungen gelten bes. Best., TZO. § 17, 18. — Eine Neufestsetzung des ZZ. kann eintreten, wenn der Kaufpreis nachträglich ermäßigt od. der T. zurückgenommen worden ist, TZO. § 19. — Sonstige Kontrollvorschriften. Wer mit ausländ. TBl. Handel treiben oder T.-Erzeugnisse herstellen will, hat dies der SteuerBeh. schriftlich anzumelden. Auf Grund der erteilten Anmeldebescheinigung ist der Bezug ausländ. TBl. ohne Weiteres, sonst nur mit Ermächtigung der SteuerBeh. gestattet, TZO. § 20. Die Verkäufer von TBl. haben ihre Vorräte bis zur Feststellung des ZZ. vorschriftsmäßig zu lagern, nach Vorschrift Bücher zu führen, insbes. über die Käufer des T. u. die Verkaufspreise, und den Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Dieselben Verpflichtungen haben die Verarbeiter hinsichtl. des Bezugs von T. Geschäftsbücher, Rechnungen usw. sind 3 J. aufzubewahren, Ges. § 5. — Ausländ. Rechnungen über TBl. für Verarbeiter müssen von